

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages des Kreises Bergstraße am 14. März 2021

Die Hessische Landesregierung hat durch Verordnung vom 27.05.2020 (GVBl. S. 366) festgesetzt, dass die allgemeinen Kommunalwahlen am 14. März 2021 durchgeführt werden.

Gemäß § 22 der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 367), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages des Kreises Bergstraße am 14. März 2021 auf.

Die letzte vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellte maßgebliche Einwohnerzahl für den Kreis Bergstraße beträgt 270 339 Einwohner (Stand 30. September 2019). Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten beträgt 71.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), entsprechen müssen.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Jede Partei oder Wählergruppe kann für den Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlkreis ist der Landkreis Bergstraße. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Der Wahlvorschlag soll nach dem amtlichen Vordruckmuster (KW Nr. 6) eingereicht werden; er muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern vorhanden, auch deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, während auf dem Stimmzettel nur so viele Bewerberinnen und Bewerber pro Wahlvorschlag aufgeführt werden wie Kreistagsabgeordnete zu wählen sind. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Rufnamens, des Zusatzes „Herr“ oder „Frau“, des Berufes oder Standes, des Tages der Geburt, des Geburtsortes und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich ein Ordens- oder Künstlername, der im Pass, Personalausweis oder Melderegister eingetragen ist, auf den Stimmzettel aufgenommen werden kann, und dass in den Fällen einer melderechtlichen Auskunftssperre anstelle Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird. Der Bewerber muss bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beim Wahlleiter verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge eine von ihm anzugebende Erreichbarkeitsanschrift verwendet werden soll. Als Erreichbarkeitsanschrift dürfte die Geschäftsstelle des Wahlvorschlagsträgers oder Ähnliches in Betracht kommen; ein Postfach reicht nicht aus. Darüber hinaus muss der Bewerber durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachweisen, dass für ihn eine Übermittlungssperre eingetragen ist.

Bei der Aufstellung des Wahlvorschlags sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

Einen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG, dass außer dem Rufnamen und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber noch weitere Angaben zur Person auf dem Stimmzettel aufgenommen werden, hat der Kreistag nicht gefasst.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nicht auf mehreren Wahlvorschlägen benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die

Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Fehlt die Zustimmungserklärung eines Bewerbers, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig (§ 14 Abs. 2 KWG). Die Zustimmungserklärung muss Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft im Kreistag gehindert ist.

Neben den deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind auch die im Wahlgebiet lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) unter den gleichen Voraussetzungen wählbar. Alle Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag im Kreis Bergstraße wohnen und dürfen nicht von der Wählbarkeit aufgrund Richterspruchs ausgeschlossen sein oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen (§ 23 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)).

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der laufenden Wahlzeit von 2016 bis 2021 ununterbrochen mit mindestens einer oder einem Abgeordneten im Kreistag des Kreises Bergstraße, aktuell im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten waren, müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge anderer Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens zweimal so viel wahlberechtigten Personen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind (§ 11 Absätze 3 und 4 KWG). Für die bevorstehende Wahl des Kreistages des Kreises Bergstraße sind durch solche Parteien oder Wählergruppen somit mindestens 142 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen erforderlich.

Muss eine Partei oder Wählergruppe ihren Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnen lassen, so sind hierfür Formblätter der Wahlleiterin zu verwenden. Wird die erfolgte Bewerberaufstellung der Wahlleiterin durch die Partei oder Wählergruppe, z.B. durch eine entsprechende Niederschrift der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nachgewiesen, stellt diese die für die Unterzeichnung benötigten Formblätter zur Verfügung.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die für die unterzeichnende Person zuständige Meldebehörde kostenlos erteilt.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle im Wahlgebiet lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag im Kreis Bergstraße ihren Hauptwohnsitz haben (§ 22 Abs. 1 HKO).

Nicht wahlberechtigt sind diejenigen Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen (§ 22 Abs. 3 HKO).

In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen, die dem Wahlausschuss weder als Beisitzerin oder Beisitzer noch als Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie keinem Wahl- oder Briefwahlvorstand angehören und keine Bewerber sein dürfen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson werden von der Versammlung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag aufstellt, benannt und können durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe

abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im KWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen und Ersatzpersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweiligen Ersatzpersonen nach § 11 Absatz 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; diese haben dabei gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens am Montag, den 4. Januar 2021, bis 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl)** während den allgemeinen Öffnungszeiten im Original bei der Wahlleiterin einzureichen. Das Büro der Wahlleiterin (Wahlsachbearbeiter: Herr Raab) befindet sich in Zimmer 217 des Landratsamtes, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim, Telefon: 06252/15-5102. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 4. Januar 2021 eingereicht werden sollten, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. Schriftliche Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit ihrer Benennung im Wahlvorschlag einverstanden sind. Diese Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberinnen oder Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an einer Annahme der Wahl gehindert sind, sowie eine Verpflichtung später eintretende Hinderungsgründe der Wahlleiterin mitzuteilen (Vordruck KW Nr. 9).
2. Bescheinigungen der zuständigen Meldebehörden, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (Vordruck KW Nr. 10).
3. Name, Vorname und Anschrift der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge sowie eine Bescheinigung der Meldebehörde über ihre Wahlberechtigung (Vordruck KW Nr. 7).

4. Die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Vordruck KW Nr. 11).

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassungsentscheidung durch den Wahlausschuss durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Nach der Zulassungsentscheidung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Alle für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Wahlformulare sind kostenlos bei der Wahlleiterin erhältlich oder können von den Internetseiten www.wahlen.hessen.de und www.kreis-bergstrasse.de (Rubrik Kreispolitik → Wahlen; Verlinkung auf erstgenannte Adresse) heruntergeladen werden.

Auskünfte über Einzelheiten hierzu können unter der Telefonnummer 06252/15-5102 erfragt werden.

Heppenheim, den 20. November 2020
Die Wahlleiterin
des Kreises Bergstraße
für die Wahl des Kreistages
am 14. März 2021
Behrendt
Verwaltungsoberrätin